



# HAUSORDNUNG

gültig ab 01.05.2021

Herzlich willkommen auf dem Gelände „Afrasee 2“ einem öffentlichen Badeplatz mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gemäß Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Die Stadt Friedberg sowie deren Erfüllungsgehilfen üben auf dem Gelände des Badeplatzes das Hausrecht aus.

Die Stadt behält sich vor, das Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und strafrechtlich zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

Der Lageplan ist Bestandteil der Hausordnung.

## A Grundsätzliches

1. Die Benutzung des Geländes sowie die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs, insbesondere des Badens, erfolgen **auf eigene Gefahr**.
2. Die unentgeltliche Nutzung des Geländes sowie des Gewässers steht unter dem Vorbehalt, dass alle Besucher ihre Rechte auf Naturgenuss natur-, gemein- und eigentumsverträglich wahrnehmen.
3. Bei Rettungseinsätzen und anderen, die Sicherheit betreffenden Ereignissen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr, Polizei) unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Wiese oder Wasserfläche räumen).
4. **Die Rettungswege sind immer freizuhalten.** Behindernde Fahrzeuge können ohne Vorwarnung zu Lasten des Halters abgeschleppt werden.
5. Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung der aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.
6. Personen, die wegen ansteckender Krankheiten oder infolge Genusses von Alkohol oder sonstiger Rauschmittel eine Belästigung oder Gefahr für sich selbst oder die Benutzer des Erholungsgeländes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.
7. Vor dem Betreten von **Eisflächen** im Winter wird eindringlich gewarnt. Das Betreten der Eisflächen erfolgt ebenfalls **auf eigene Gefahr**.
8. Der Aufenthalt auf dem Gelände ist in der Zeit vom 01.04. - 30.09. von 06.00 bis 22.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. von 07.00 - 20.00 Uhr erlaubt.
9. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen; hierzu können die bereitgestellten Abfallsammelbehälter benutzt werden.

## B Verhalten im Erholungsgebiet

10. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
11. Bitte bleiben Sie auf den im Lageplan ausgewiesenen Wegen und nehmen Sie Rücksicht auf die Flora und Fauna (siehe Lageplan).
12. Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm, laute Musik o.ä. ist zu unterlassen.
13. Das Angeln und Fischen ist nur mit Angelerlaubnisschein erlaubt, der vom Fischereiberechtigten (Fischereiverein Friedberg e.V.) erteilt wird.

## C Verbote

14. Im Interesse einer natur-, gemein- und eigentumsverträglichen Nutzung des Erholungsgeländes, sowie zum Schutz der Rechte der Besucher, müssen auch diverse Verbote ausgesprochen werden.  
**Untersagt ist deshalb:**
- a) das Entzünden von Feuern und das Grillen (einschl. Abbrennen von Feuerwerken oder ähnl.)
  - b) das **Tauchen** mit Pressluftgeräten
  - c) das Aufstellen von **Zelten, Campen und Nächtigen** auf dem Gelände,
  - d) das Radfahren, die Nutzung von Kraftfahrzeugen (PKW, Motorräder, Moped, Mofas, Elektroscootern und ähnl.) und das Abstellen von KFZ außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste),
  - e) das **Füttern** von Wasservögeln und sonstigen Wildtieren,
  - f) der **Gebrauch von Drohnen** oder anderen mechanischen Fluggeräten,
  - g) das **Fotografieren** oder die Aufnahme von Personen ohne deren Einwilligung,
  - h) das **Reiten** auf dem Gelände oder das Befahren mit Pferdegespannen. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
  - i) die Benutzung von Wasserpfeifen auf dem gesamten Gelände,
  - j) die Reinigung von Haustieren oder Gegenstände aller Art; das Waschen von Personen mit Seife oder sonstigen Reinigungsmitteln,
15. Hunde müssen angeleint werden und dürfen nicht an das Wasser; anfallender Hundekot ist zu entfernen und mitzunehmen.
16. Untersagt ist es, **Waren** aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Werbeartikel oder Werbezetteln zu verteilen, Bestellungen aufzunehmen oder **private oder gewerbliche Veranstaltungen** durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Friedberg vorliegt.
17. Es ist verboten, die **Notdurft** auf dem Gelände zu verrichten. Es stehen keine öffentlichen Toiletten zur Verfügung.